



## Genehmigungsverfahren, Eingriff in das Landschaftsbild, Berechnung des Ersatzgeldes **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. März 2016 – OVG 11 B 14/15**

**Ein Ersatzgeld ist nur dann zutreffend berechnet, wenn das Bemessungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Entsprechen die Vorgaben eines Windenergieerlasses nicht den gesetzlichen Regelungen, haftet der Bemessung der Ersatzzahlung ein struktureller Fehler an, der sich auf die Anwendung im Einzelfall fortwirkt.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Als Nebenbestimmung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage der Klägerin hatte die Beklagte ein Ersatzgeld zur Kompensation der Versiegelung des Bodens und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgesetzt. Das Ersatzgeld berechnete die Beklagte auf der Grundlage des – mittlerweile nicht mehr anwendbaren – Windenergieerlasses Brandenburg vom 24. Mai 1996, der für die Berechnung des Ersatzgeldes einen Betrag von 100 bis 300 Euro pro laufenden Anlagenmeter vorsah. Bei der Berechnung ging die Beklagte von einem Grundbetrag von 150 Euro pro laufendem Anlagenmeter aus und zog davon den Betrag ab, den die Klägerin für den Rückbau einer Stallung aufgewendet hatte. Die Festsetzung des Ersatzgeldes griff die Klägerin insbesondere mit dem Argument an, dass die Höhe des Grundbetrages nicht nachvollziehbar sei.

### **Inhalt der Entscheidung**

Das OVG Berlin-Brandenburg bewertete die Berechnung des Ersatzgeldes als rechtswidrig. Zunächst entsprächen die Vorgaben des Windenergieerlasses nicht der landesgesetzlichen Regelung des § 15 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) a.F. Das Gesetz habe eine sich an den Kosten für Planung, Flächenbereitstellung und Pflege der unterbliebenen Ersatzmaßnahme orientierende konkrete Berechnung vorgesehen; lediglich für die Berechnung des Ersatzgeldes für Eingriffe in das Landschaftsbild habe es einen abstrakten Rahmen vorgegeben. Der Windenergieerlass hingegen differenziere nicht zwischen den Schutzgütern und sehe für die Berechnung des Ersatzgeldes grundsätzlich eine abstrakte Berechnungsweise vor. Den Vorgaben des Windenergieerlasses hafte deshalb ein struktureller Mangel an, der auf die Anwendung im Einzelfall fortwirke.

Weiter kritisierte das Gericht, dass die durch den Rückbau einer Stallanlage geleistete Teilkompensation nicht nachvollziehbar berücksichtigt worden sei. Es werde nicht dargestellt, ob und in welchem Umfang hierdurch jeweils Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaft kompensiert worden seien. Die fiktive Berechnung eines Ersatzgeldes für die gesamte Beeinträchtigung, von dem dann die Kosten für den Rückbau der Stallung abgezogen worden seien, entspreche dem gesetzlich vorgegebenen Bemessungssystem jedenfalls nicht.

### **Fazit**

Obwohl sich das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg auf eine nicht mehr gültige Rechtslage bezieht<sup>1</sup>, lassen sich der Entscheidung wichtige Grundsätze für die Berechnung des Ersatzgeldes entnehmen: Geltender Maßstab für die Berechnung ist die landesgesetzliche, oder, sofern eine solche nicht besteht,

---

<sup>1</sup> Das BbgNatSchG wurde zum 1. Juni 2013 durch das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und der Windenergieerlass durch den Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 10. März 2016 ersetzt.

die bundesgesetzliche Regelung. Die in den Windenergieerlassen oder in anderen Rundschreiben veröffentlichten konkrete Berechnungsvorgaben binden die Behörden lediglich bei der Ausübung ihres Ermessens. Letztendlich ist aber die gesetzliche Regelung maßgeblich. Entspricht die Bemessung des Ersatzgeldes diesen – wie im vorliegenden Fall – nicht, ist sie rechtswidrig.